

## Anlage 1 – Stiftungsgeschäft

Die Stadt Biberach errichtet durch das nachfolgende Stiftungsgeschäft die rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts:

### **Wieland-Stiftung Biberach.**

Die Stiftung hat ihren Sitz in 88400 Biberach an der Riss.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung. Die Stiftung wird von der Stadt Biberach ausgestattet

- mit den Beständen des Wieland-Museums Biberach laut Bestandsverzeichnis
- und mit einem Stiftungsvermögen von 2.500.000 Euro zu diesem Vertrag, dokumentiert durch Gemeinderatsbeschluss vom 5. Mai 2008,

Die Stiftung wird durch einen aus höchstens drei Personen bestehenden Vorstand und durch ein höchstens 25 Personen umfassendes Kuratorium verwaltet und beaufsichtigt.

Vorsitzender des Vorstandes ist der Oberbürgermeister der Stadt Biberach.

Zu weiteren Mitgliedern des Vorstandes werden bestellt:

- der Präsident der Wieland-Gesellschaft Biberach e.V.
- der Sprecher des Wissenschaftsrates

Das Kuratorium besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt mindestens fünf, höchstens zehn. Davon sind mindestens drei, höchstens sieben Mitglieder, die vom Gemeinderat der Stadt Biberach aus seiner Mitte berufen werden.

Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von den stimmberechtigten Mitgliedern des Kuratoriums gewählt.

Beratende Mitglieder des Kuratoriums sind:

je ein Vertreter

- der Wieland-Gesellschaft e.V.,
- des Dramatischen Vereins e.V. Biberach,
- der Gesellschaft für Heimatpflege e.V. Biberach,
- des Deutschen Literaturarchivs in Marbach,
- der Klassik-Stiftung Weimar,
- der Hamburger Stiftung für Wissenschaft und Kultur,
- der Freunde des Goethe-Nationalmuseums in Weimar,

sowie

- der für die Kulturverwaltung Verantwortliche der Stadt

und bis zu deren Fertigstellung

- ein Vertreter der Herausgeberschaft der historisch-kritischen Wieland-Gesamtausgabe („Oßmannstedter Edition“)

Weitere beratende Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums berufen werden.

Die weiteren Einzelheiten über die Organisation der Stiftung und die Verwirklichung des Zwecks sind in der Stiftungssatzung geregelt, die Gegenstand dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Thomas Fettback  
Oberbürgermeister

## Anlage 2 – Satzung der Wieland-Stiftung Biberach

### **Präambel**

Die Stadt Biberach an der Riss errichtet hiermit eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

Christoph Martin Wieland, sein Werk, sein Leben und Wirken sowie seine Wirkungsgeschichte sind untrennbar mit seiner Heimatstadt Biberach verbunden. Der Poet, Former der deutschen Sprache und Aufklärer, der Übersetzer, Humorist, Philosophieprofessor, Prinzenenerzieher und politische Journalist nahm neun Jahre lang auch die Funktionen eines Rats Herrn und hohen Beamten in der freien Reichsstadt wahr. In dieser Biberacher Zeit schaffte er den Durchbruch zum meistgelesenen deutschen Autor des 18. Jahrhunderts.

Schon 1793 unterstützte der Biberacher Magistrat das ambitionierte und risikoreiche Unternehmen des Leipziger Verlegers Göschen, eine 42-bändige Gesamtausgabe herauszubringen, mit 22 Subskriptionen. Seit September 1907 existiert in Biberach ein Wieland-Museum, das der privaten Initiative des Unternehmers Reinhold Schelle und dem von ihm mitbegründeten „Kunst- und Altertumsverein“ als Museumsträger zu verdanken ist. Vor allem private Gönner und Mäzene, darunter auch einige Nachfahren Wielands, ließen die Bestände zu einem stattlichen Fundus anwachsen. Die fortschreitende Rekonstruktion von Wielands Weimarer Bibliothek, wertvolle Erstausgaben und eine Briefsammlung begründen den internationalen Ruf des zum Museum gehörenden Wieland-Archivs.

Das Wieland-Museum ging 1972 in das Eigentum der Stadt Biberach über und wurde mit den Archivbeständen der „Bürgerlichen Komödiantengesellschaft“ von 1686 und den Sammlungen zu den Wieland-Zeitgenossen Justin-Heinrich Knecht und Sophie La Roche vereinigt.

Seit 1963 gibt es Bestrebungen, das Wieland-Museum in eine Stiftung zu überführen. Die Kulturberichte der Stadtverwaltung von 1995 und 2002 greifen diese Ziele erneut auf. Durch die Gründung der Wieland-Gesellschaft e.V. im Jahre 2006 bekam dieses Anliegen den entscheidenden Impuls, dem die Stadt Biberach durch die nachstehende Satzung Rechtskraft verleiht.

### **§ 1**

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Wieland-Stiftung Biberach“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Biberach an der Riss.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung.
- (2) Die Stiftung ist Trägerin des Wieland-Museums Biberach und seiner Sammlungen.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch alle Maßnahmen, die das Andenken an Christoph Martin Wieland wach halten, die das Verständnis für sein Leben und sein Werk fördern, die für die Menschen, besonders in seiner Heimatstadt und hier auch für junge Menschen, Anreize schaffen, sich mit Wielands Schriften, seinen Ansichten und seiner Wirkungsgeschichte zu beschäftigen.

Dies geschieht insbesondere durch

- die Aufbewahrung der Museums- und Archivbestände zu bestmöglichen konservatorischen Bedingungen, deren Sicherung, Pflege und weitere Entwicklung;
- die Erschließung der Bestände des Wieland-Archivs;
- das Zugänglichmachen der Bestände des Wieland-Archivs für die internationale Forschung;

- die Fortsetzung der Rekonstruktion der Bibliothek von Christoph Martin Wieland;
- die Fortführung der Wieland-Studien;
- die öffentliche Aus- und Darstellung von Leben und Werk Wielands, von Exponaten des Archivs und des Museums, von Publikationen und Forschungsergebnissen, mittels geeigneter Medien wie z.B. Ausstellungen, Vorträge, Führungen, Symposien, Druckerzeugnisse und Internetpräsentationen, vor allem in Biberach, aber auch in Oßmannstedt und an anderen Orten;
- die Initiierung, Unterstützung und Durchführung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen;
- die Unterstützung von Forschungsvorhaben;
- die Förderung von Maßnahmen zum Erwerb von Beständen für das Wieland-Archiv;
- die Kooperation mit Einrichtungen und Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen.

Mit der Geschichte der Stadt Biberach und dem Leben und Werk Christoph Martin Wielands ist die Person und das literarische Schaffen der Sophie von La Roche geb. Guter-mann eng verbunden. Die Stiftung nimmt sich daher ihrer in gleicher Weise an.

Weitere Aufgaben der Stiftung sind die Aufbewahrung, Pflege, Erforschung und Präsentation von Archivalien, Objekten, Medien und Exponaten, die im Zusammenhang mit der Biberacher Theatergeschichte, insbesondere der bürgerlichen Komödiantengesellschaften, und mit der Person des Komponisten und Musikdirektors Justin Heinrich Knecht stehen.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst; der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Hiervon darf ein Kapitalgrundstock in Höhe der von der Stadt Biberach eingebrachten Beteiligung nicht angegriffen werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem realen Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Verkaufserlös gleichwertiges Vermögen erworben wird.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters oder Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie unmittelbar, ausschließlich und zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.

### § 5

#### Verwendung der Vermögenserträge, Spenden und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen und Spenden.

- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

## § 6

### Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Kuratorium, der Wissenschaftsrat und der Ehre senat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Anfallende Auslagen können auf Beschluss des Kuratoriums ersetzt werden. Für den Sach- und Zeitaufwand kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Sofern Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden sollen, kann der Vorstand hierüber im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde Richtlinien erlassen.

## § 7

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands ist der Oberbürgermeister der Stadt Biberach.
- (3) Dem Vorstand der Stiftung gehören weiter an:
  - der Präsident der Wieland-Gesellschaft Biberach e.V.
  - der Sprecher des Wissenschaftsrates
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so bestimmt die Institution, der das Vorstandsmitglied angehört hat, jeweils den Nachfolger. Aufgrund dieses Vorschlages beruft der Vorstand das jeweils neue Vorstandsmitglied. Das Vorstandsamt endet mit dem Erlöschen der Funktion des Vorstandsmitgliedes in der jeweiligen Institution.
- (6) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter nach § 7 (4) vertreten die Stiftung, jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich, gemäß § 26 BGB.
- (7) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstigen Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

## § 8

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.
- (2) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die ordnungsgemäße, gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel, die Auswahl und Anstellung sowie die Dienst- und Fachaufsicht der Geschäftsführung und deren Mitarbeiter.
- (3) Der Vorstand erstellt vorab einen jährlichen Wirtschaftsplan, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb der gesetzlichen Frist nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand die Jahresrechnung. Die Abrechnung wird von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe geprüft.
- (4) Auf Initiative des Vorstandes ist das städtische Rechnungsamt befugt, den laufenden Inventarbestand der Stiftung hinsichtlich des unveräußerlichen Stiftungsbestands zu prüfen und eigene Feststellungen den Stiftern mitzuteilen.
- (5) Die Details der Aufgabenerfüllung werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

## § 9

## Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch seinen rechtlichen Stellvertreter vertreten lassen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag. Überstimmt die Mehrheit des Vorstandes den Vorsitzenden, so kann dieser die Beschluss-Sache dem Kuratorium zur endgültigen Entscheidung vorlegen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder der Beschluss-Sache zustimmen und nachträglich eine entsprechende Aktennotiz unterzeichnen.
- (7) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen

## § 10

## Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt mindestens fünf, höchstens zehn. Davon sind mindestens drei, höchstens sieben Mitglieder, die vom Gemeinderat der Stadt Biberach aus seiner Mitte berufen werden. Stimmberechtigte Kuratoriumsmitglieder können sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen.
- (3) Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, werden auf Vorschlag des Vorstandes von den stimmberechtigten Mitgliedern des Kuratoriums gewählt.
- (4) Je ein beratendes Mitglied des Kuratoriums wird von den folgenden Einrichtungen entsandt:
  - Wieland-Gesellschaft e.V.,
  - Dramatischer Verein e.V. Biberach,
  - Gesellschaft für Heimatpflege e.V. Biberach,
  - Deutsches Literaturarchiv in Marbach,
  - Klassik-Stiftung Weimar,
  - Hamburger Stiftung für Wissenschaft und Kultur,
  - Freunde des Goethe-Nationalmuseums in Weimar,
 Als beratende Mitglieder gehören dem Kuratorium außerdem an:
  - der für die Kulturverwaltung Verantwortliche der Stadt und bis zu deren Fertigstellung
  - ein Vertreter der Herausgeberschaft der historisch-kritischen Wieland-Gesamtausgabe („Obmannstedter Edition“)
- (5) Weitere beratende Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums berufen werden. Die Höchstzahl der nicht stimmberechtigten Mitglieder beträgt fünfzehn.
- (6) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so bestimmt die Institution, dem das ausscheidende Mitglied angehört, einen Nachfolger.

- (7) Ausscheidende Kuratoriumsmitglieder nach den Ziffern (3) und (5) können, müssen aber nicht ersetzt werden.
- (8) Das Kuratorium wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder nach Ziffer (2) ist an die Amtszeit des Gemeinderates gebunden. Institutionelle Mitglieder nach Ziffer (4) beenden ihre Mitgliedschaft nach Ausscheiden aus der jeweiligen Institution. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet ferner durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Mitglieder nach Ziffer (3) und (5) sind an keine Amtszeit gebunden. Sie können auf Antrag des Vorstandes von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Vor der Abberufung müssen sie angehört werden.

## § 11

### Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand im Rahmen des Stiftungszwecks gemäß dieser Stiftungssatzung, um diesen so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Das Kuratorium bestätigt den Jahres- und Finanzbericht des Vorstands, nimmt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks entgegen und beschließt das Budget.
- (3) Das Kuratorium macht allgemeine Vorgaben und erstellt Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln,
- (4) Das Kuratorium beschließt ggf. über eine Aufwandsentschädigung nach § 6 (2) dieser Satzung
- (5) Das Kuratorium wirkt bei Personalentscheidungen nach § 14 mit.
- (6) Das Kuratorium entscheidet nach den Maßgaben der §§ 15 und 16 dieser Satzung über Satzungsänderungen, insbesondere über die Änderung des Stiftungszwecks und die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung.
- (7) Die beratenden Mitglieder des Kuratoriums sorgen insbesondere für die institutionelle Vernetzung der Wieland-Stiftung mit den von ihnen vertretenen Einrichtungen. Sie vertreten die Interessen ihrer Einrichtung gegenüber der Stiftung und umgekehrt.
- (8) Das Kuratorium kommt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Geschäftsführung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Weitere Sachverständige können bei Bedarf zugezogen werden.
- (9) Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Kuratoriums, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich, unter Beifügung der Tagesordnung. Wissenschaftsrat und Ehre senat werden über die Einladung informiert. Tagesordnungspunkte, die nicht mit der Einladung verschickt wurden, können dann behandelt werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder dies zulässt.
- (10) Beschlüsse des Kuratoriums werden auf Sitzungen gefasst. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Kuratoriumsmitglieder oder der Vorstand dies verlangen.
- (11) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das Gremium beschlussfähig ist und niemand widerspricht.
- (12) Das Kuratorium trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Kuratoriumsvorsitzenden den Ausschlag.
- (13) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums, des Vorstandes, des Wissenschaftsrats und des Ehre senats, möglichst binnen 14 Tagen, zur Kenntnis zu bringen.

## § 12

## Bestellung, Aufgaben und Beschlussfassung des Wissenschaftsrats

- (1) Die Mitglieder des vom Gemeinderat der Stadt Biberach am 26. 2. 2007 bestellten Wissenschaftsrats werden von der Stiftung übernommen. Neue Mitglieder werden vom Kuratorium ernannt. Vorstand, Ehrensenat und Geschäftsführung können Vorschläge unterbreiten. Ebenso werden Mitglieder vom Kuratorium abberufen oder ausscheidende Mitglieder ersetzt. Gegen das einstimmige Votum des Ehrensenats oder des Wissenschaftsrats kann niemand ernannt oder abberufen werden.
- (2) Der Wissenschaftsrat berät und unterstützt den Vorstand und die Geschäftsführung bei der Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß dieser Stiftungssatzung, um diesen so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (3) Insbesondere wirkt der Wissenschaftsrat an der Formulierung von konkreten Arbeitszielen und Projekten im Rahmen der allgemeinen Vorgaben des Kuratoriums mit. Er setzt die Maßstäbe für die Qualitätskontrolle und wirkt an der Ressourcenabschätzung mit. Er berät die Stiftung in wissenschaftlichen Detailfragen, hält den Kontakt zu Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen, hilft bei der Antragsformulierung und gibt Hinweise zur Öffentlichkeitsarbeit und Publikationstätigkeit.
- (4) Der Wissenschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Der Sprecher ist Mitglied des Vorstandes.
- (5) Der Wissenschaftsrat tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsleitung, im Einvernehmen mit dem Sprecher. Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen teil und führt Protokoll.
- (6) Die Empfehlungen des Wissenschaftsrates können auf Antrag eines Mitglieds per Beschluss erteilt werden. Beschlüsse werden mehrheitlich gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Wissenschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) Sitzungen des Wissenschaftsrats werden protokolliert. Das Protokoll wird unmittelbar dem Vorstand, der Geschäftsleitung und den Mitgliedern des Wissenschaftsrates zugestellt

## § 13

## Ehrensenat

- (1) Persönlichkeiten, die sich als Teil ihres Lebenswerkes um Christoph Martin Wieland oder Sophie von La Roche, um das Wieland-Museum oder die Wieland-Stiftung verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch das Kuratorium in den Ehrensenat berufen und abberufen werden. Der durch diese Berufung zu ehrende Personenkreis umfasst insbesondere verdiente Wissenschaftler, Publizisten, Pädagogen, Stifter und Mäzene.
- (2) Die Berufung erfolgt auf Lebenszeit. Vor der Abberufung hat eine Anhörung zu erfolgen.
- (3) Der Ehrensenat kann vom Stiftungsvorstand bei Bedarf zu Sitzungen einberufen werden.
- (4) Der Ehrensenat wirkt nach § 12 (1) an der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftsrates mit.

## §14

## Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestellt zu seiner Unterstützung bei der Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt nach Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Die Geschäftsführung kann in Personalunion die Aufgaben der Leitung des Wieland-Museums und dessen Einrichtungen wahrnehmen.
- (3) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter der Stiftung gemäß § 30 BGB. Weitere hauptamtlich tätige Personen können ebenfalls vom Vorstand zu besonderen Vertretern nach § 30 BGB bestellt werden, sofern sie Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen. Der Umfang der Vertretung ergibt sich aus dem jeweils zugewiesenen Geschäfts-

bereich und wird im Geschäftsführervertrag sowie in der Geschäftsordnung festgehalten.

- (4) Der Geschäftsführer bzw. sein Vertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Stiftungsorgane teil. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Auftrag und im Einvernehmen mit dem Vorstand, in enger Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftsrat und im Rahmen der dafür geltenden Beschlüsse des Kuratoriums.

## § 15

### Satzungsänderung

- (1) Die Stiftung kann Änderungen der Satzung beschließen, soweit sie zur Anpassung an geänderte Verhältnisse geboten erscheinen oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern bzw. wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Änderungen dürfen den Stiftungszweck nicht berühren, müssen den ursprünglichen Willen des Stifters beachten und dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder jeweils des Vorstandes und der Kuratoriumsmitglieder nach § 10 (2) und (3).

## § 16

### Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die stimmberechtigten Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.
- (2) Die stimmberechtigten Organe der Stiftung können Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von je zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

## § 17

### Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Biberach mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich selbstlos für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

## § 18

### Ergänzende Vorschriften und Inkrafttreten

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4. 10. 1977 bzw. die sie ergänzenden oder ändernden Rechtsvorschriften.
- Insbesondere sind Veränderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans der Stiftungsbehörde durch die Geschäftsführung unaufgefordert und zeitnah anzuzeigen. Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert vorzulegen. Sämtliche Beschlüsse nach §§ 15, 16 und 17 dieser Satzung bedürfen zu ihrer Wirksam-



keit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde und der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

(2) Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.

Biberach an der Riss, den .....

Thomas Fettback,  
Oberbürgermeister und  
Vorsitzender des Vorstands  
der Wieland-Stiftung Biberach

Dr. Gustav G. Flechtner

Prof. Dr. Dieter Martin

### Anlage 3 – Übereignungs- und Nutzungsvertrag

#### §1

Die Stadt Biberach als Eigentümerin des Wieland-Museums und all seiner Bestände und die „Wieland-Stiftung Biberach“ kommen überein, die Bestände des städtischen Wieland-Museums Biberach nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts „Stiftung Wieland-Museum Biberach“ zu übereignen.

- (1) Die Bestände des Wieland-Archivs und seiner Bestandteile (Theaterarchiv, Knecht-Archiv, Sophie von La Roche etc.) sowie die musealen Bestände gemäß Anlage 2 werden zu bestmöglichen konservatorischen Bedingungen nach dem jeweils neuesten Stand bewahrt und gesichert.
- (2) Die Bestände des Wieland-Archivs und die musealen Bestände werden gepflegt und durch Ankäufe weiterentwickelt.
- (3) Die Bestände des Wieland-Archivs werden erschlossen und der internationalen Forschung dauerhaft zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Rekonstruktion der Bibliothek von Christoph Martin Wieland wird fortgesetzt.
- (5) Die Wieland-Studien werden fortgeführt.
- (6) Die Erträge der Forschung werden durch geeignete Präsentationsformen insbesondere in Biberach und Ossmannstedt sichtbar gemacht.
- (7) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Bestände des Wieland-Museums Biberach nicht veräußert werden dürfen.

#### §2

- (1) Die Stadt Biberach trägt zum Stiftungskapital 2.500.000 Euro bei, zahlbar am Tag der Genehmigung der Stiftungsurkunde durch die Stiftungsaufsicht. Der Kapitalgrundstock in Höhe der von der Stadt Biberach eingebrachten Beteiligung darf nicht angegriffen werden.

#### §3

Die Stadt Biberach überlässt der „Stiftung Wieland-Museum Biberach“ die vom Wieland-Museum derzeit genutzten Räume in vollem Umfang zur weiteren Nutzung.

Es handelt sich um

- (1) das Dachgeschoss in den Notariaten, Zeppelinring 56
- (2) Ausstellungs- und Hintergrundräume in der Zeughausgasse 4
- (3) die Wieland-Gartenhäuser in der Saudengasse 10/1
- (4) Magazinflächen im Museum

Falls diese Räume nicht mehr zu Verfügung stehen, verpflichtet sich die Stadt Biberach, unmittelbar für möglichst gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

#### §4

Die Stadt Biberach trägt weiterhin die Kosten für:

- (1) Gebäudeunterhaltung und Unterhaltung der Einrichtung
- (2) Wartungskosten und Mieten
- (3) Bewirtschaftungskosten und Versicherungen
- (4) Verwaltungskostenbeiträge
- (5) Kalkulatorische Kosten (Abschreibung und Verzinsung)

#### §5

Die Stadt Biberach trägt im Rahmen der für die Stiftung im Haushaltsplan der Stadt bereitgestellten Mittel die IuK-Ausstattung (Hardware, Standardsoftware, Geräte der Telekommunikation, Verbrauchsmittel), die Büro-Ausstattung und die Geschäftsausgaben.

Die Stiftung kann am städtischen Verwaltungsnetz teilnehmen. In diesem Fall gelten analog die städtischen Standards, Dienstanweisungen und Datenschutzbestimmungen. Büroausstattung und -beschaffungen können von der Stiftung im Einvernehmen mit dem städtischen Gebäudemanagement selbständig beschafft werden. Die Stiftung kann Verbrauchsmaterialien

entweder über die Stadt oder selbständig beschaffen, wenn sicher gestellt ist, dass die qualitativen Standards der Stadt und die Wirtschaftlichkeit eingehalten sind. Die Geschäftsausgaben (Anlage 5 Haushaltsplan) einschließlich Kopierkosten übernimmt bis auf weiteres die Stadt.

Für die EDV-Ausstattung gelten folgende Regeln:

- (1) Software und Geräte, die im Verwaltungsnetz eingesetzt werden, beschafft die EDV-Abteilung. Im Einzelfall kann mit deren Zustimmung anders verfahren werden.
- (2) Spezifische Anwendungssoftware wird von der Stiftung ausgewählt und bezahlt. Die Beschaffung ist mit der EDV-Stelle abzustimmen. Peripheriegeräte außerhalb des Verwaltungsnetzes können durch die Stiftung beschafft werden. Die Beschaffung ist mit der EDV-Abteilung abzustimmen. Erfolgt die Abstimmung nicht, entfällt der Support für die Anschaffungen durch die EDV-Stelle.
- (3) PCs werden von der EDV-Abteilung im Einvernehmen mit der Geschäftsführung beschafft. Ersatzbeschaffung erfolgt i.d.R. nach 5 Jahren.
- (4) Rechnungen werden nach Abzeichnung durch die Stiftung von der Stadt angewiesen.

Die auf die Stiftung entfallenden Umlageanteile der luK-Allgemeinkosten werden von der Stadt getragen. Die der Stiftung unmittelbar zuordenbaren luK-Kosten werden von ihr getragen.

#### §6

Die städtische Personalstelle erbringt als Dienstleistung für die Stiftung die Obliegenheiten der Personalverwaltung inklusive der Entgeltabrechnung. Die Entgeltkosten werden von der Stiftung getragen.

#### §7

Die Vertragspartner verabreden, nach Einführung des Neuen Haushaltswesens und der Doppik bei der Stadt Biberach zu prüfen, ob und wie die Stiftung am Haushaltswesen teilnehmen kann.

#### § 8

Die Vertragspartner verabreden, in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die wirtschaftliche Lage der Stiftung es erlaubt, der Stadt für deren Verwaltungsleistungen (§§ 5-7) einen angemessenen Kostenersatz zu leisten. Die Stiftung ist verpflichtet, eine entsprechende Vereinbarung mit der Stadt einzugehen, wenn die erwirtschafteten Mittel einen solchen Kostenersatz ermöglichen, ohne die Erfüllung des Stiftungszwecks im Kern zu beeinträchtigen.

#### § 9

Im gegenseitigen Einvernehmen können die getroffenen Vereinbarungen jederzeit angepasst werden.

Biberach, den .....

für die Stadt.....

für die Stiftung.....

#### Anlage 4 – Wieland-Museum Biberach - Bestandsliste

...wird bei Vertragsunterzeichnung nachgereicht.